

# **Empfehlungen zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden in Mecklenburg-Vorpommern unter den Maßgaben zur Eindämmung der Coronainfektionen nach der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung (MV)**

## **Empfehlungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V für alle pferdehaltenden Betriebe mit Publikumsverkehr**

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus sind mit einer deutlichen Einschränkung der individuellen Bewegungsfreiheit verknüpft und haben zum Ziel die Ausbreitung des Virus durch die massive Verringerung sozialer Kontakte zu verlangsamen.

Damit ist der sportliche Regelbetrieb in Vereinen und Betrieben / Reitschulen eingestellt. Gleichzeitig haben Pferdesportvereine, Pferdebetriebe und Pferdehalter unter der Maßgabe des Tierschutzes die Aufgabe, die Versorgung der Pferde im Rahmen der Grundbedürfnisse einschließlich der Bewegung sicherzustellen. Dabei sind die Belange des Infektionsschutzes zwingend zu berücksichtigen.

Die vorliegenden Empfehlungen sollen Handlungsanleitungen geben, um die unterschiedlichen Anforderungen umsetzen zu können.

### **I. Rechtslage (Stand: 08.4.2020)**

In Mecklenburg-Vorpommern sind die erforderlichen Maßnahmen in der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung geregelt (Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg -Vorpommern vom 3. April 2020 (GVOBl. M-V, S.130) geändert durch SARS-CoV-2-Änderungsverordnung vom 08. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 146)

Auf die Pferdehaltung und- versorgung wirken sich folgende Regelungen aus:

- Sportbetriebe sind auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen für den Publikumsverkehr geschlossen (§ 1 Abs. 7)
- Zusammenkünfte in Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind untersagt (§ 6 Abs. 1))
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen gestattet (§ 1a)
- Handlungen zur Versorgung von Tieren sind nicht vom Verbot von tagestouristischen Ausflügen an die in § 4a Abs.1 aufgeführten Gebieten erfasst (§ 4 Abs.2)

### **II. Anforderungen des Infektionsschutzes**

Informationen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS CoV2 stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung auf der Internetseite [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) bereit.

Für die Pferdehaltung und- versorgung wichtige Aspekte sind:

- Information aller Beteiligten
- Aufstellen und Einhaltung verbindlicher Regeln
- Beschränkung der sozialen Kontakte auf das unverzichtbar Notwendige
- Betretungsverbot bei Symptomen einer Erkrankung der Atemwege
- Abstandhalten und Verzicht auf Berührung/Händeschütteln
- Händehygiene
- Husten- und Niesregeln

### **III. Anforderungen des Tierschutzes**

Das Deutsche Tierschutzgesetz definiert, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Sichergestellt sein muss daher:

- Pferdegerechte Fütterung
- Pflege der Boxen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken)
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Hat es Verletzungen?)
- Tägliche mehrstündige Bewegung zusammengesetzt aus kontrollierter (z.B. Reiten/Longieren) und freier Bewegung (Auslauf auf dem Paddock/der Weide) sind essentiell für physisches und psychisches Wohlbefinden sowie die Gesunderhaltung des Pferdes.
- Für den Fall, dass Pferde ein ausreichendes Angebot an freier Bewegung haben und der Trainings-, Ausbildungs- sowie Gesundheitszustand dies zulässt, ist ein Verzicht auf zusätzliche kontrollierte Bewegung verzichtbar
- Notwendige tierärztliche und/oder therapeutische Versorgung
- Dringend notwendige Versorgung durch den Schmied

### **IV. Umsetzung in den Pferdebetrieben**

#### **1. Organisatorische Aspekte**

##### *Benennung einer verantwortlichen Person*

Für die Umsetzung und Einhaltung der notwendigen Regeln bedarf es einer verantwortlichen Leitung. In Pensionsbetrieben und Reitschulen ist das in der Regel der Betriebsleiter. Bei Vereinen liegt die Verantwortung in den Händen des Vorstandes. Bei Bedarf kann die Aufgabe an geeignete Personen delegiert werden.

##### *Information und Kommunikation*

Es ist zwingend erforderlich, dass alle Beteiligten einen guten Kenntnisstand zum Infektionsschutz besitzen und die aufgestellten Verhaltensregeln eingehalten werden. Eine Missachtung der Regeln muss unterbunden werden. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder Fieber haben keinen Zutritt!

Für die Kommunikation eignen sich Aushänge, Internet, Messenger, E-Mail-Verteiler und andere digitale Formate sowie Einzelgespräche der Leitung. Gruppenzusammenkünfte sind aus Infektionsschutzgründen hierzu nicht geeignet.

#### *Begrenzung und Festlegung von Anwesenheitszeiten*

Ausschließlich die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen haben Zutritt. Die Anwesenheitszeit wird auf das notwendige Minimum reduziert. Hierbei ist von maximal 2 Stunden pro Pferd und Tag auszugehen. Dabei ist nur eine Person je Pferd erforderlich. Bei Minderjährigen ist zu prüfen ob aus Gründen der Aufsichtspflicht eine unmittelbare Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person notwendig ist. Sollte dies der Fall sein, so ist zu prüfen, ob die Pferdepflege nicht durch eine andere Person allein vorgenommen werden kann. Bei Bedarf wird ein Anwesenheitsplan erstellt, der die Anwesenheitszeiten festlegt. So kann sichergestellt werden, dass nur so viele Personen gleichzeitig anwesend sind, wie es mit gutem Infektionsschutz vereinbar ist. Die entsprechende Einordnung durch die verantwortliche Person muss vor Ort und in Abhängigkeit mit der jeweiligen Infrastruktur erfolgen.

#### *Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Anwesenheit*

Damit im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus die sozialen Kontakte nachvollzogen werden können, sollen die beteiligten Personen diese dokumentieren. Das kann vor Ort durch Listen oder individuell durch alle Personen erfolgen.

#### *Anwesenheit von Tierarzt, Schmied und Dienstleistern*

Wenn eine Versorgung durch den Tierarzt oder Schmied erforderlich ist, erfolgt dies in Absprache mit der verantwortlichen Leitung (Ausnahme: akute Erkrankung und Notfallversorgung). Die Anwesenheit weiterer Dienstleister (z.B. Sattler, Physiotherapeuten etc.) muss ebenfalls mit der Leitung abgesprochen werden. Es ist abzuwägen, ob eine Dienstleistung nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden kann.

#### *Mitarbeiter des Betriebs*

Sofern ein Betrieb auf Grund seiner Größe über eine entsprechende Anzahl Mitarbeiter verfügt, empfiehlt sich die Arbeit in einem strikten Schichtsystem. Im Falle von Infektionen mit dem Coronavirus kann dies dazu beitragen, dass nicht alle Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden.

#### *Vertretungsregelungen*

Im Fall von Erkrankungen oder notwendiger Quarantäne muss die Versorgung des Pferdes sichergestellt sein. Der verantwortlichen Leitung wird empfohlen, von allen Pferdebesitzern eine entsprechende Vertretungsregelung einzuholen.

#### *Möglichkeit für die Händehygiene*

Verein oder Betrieb müssen sicherstellen, dass die Anforderungen an die Händehygiene erfüllt werden können. Waschbecken, Seife und (Papier-)Handtücher müssen stets zur Verfügung stehen.

#### *Schließung von Reiterstübchen und Sozialräumen*

Das Betretungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die notwendige Versorgung der Pferde. Gesellige und soziale Kontakte sind darüber hinaus nicht möglich. Die entsprechenden Räumlichkeiten (z.B. Reiterstübchen) sind zu schließen. Sämtliches soziales Beisammensein ist zu unterbinden.

## **2. Verhaltensregeln für die betreuenden Personen der Pferde**

### *Einhaltung aller Maßgaben zum Infektionsschutz*

Jede Person verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung aller aufgestellten Regeln. Nur unter dieser Maßgabe kann die zuverlässige Versorgung der Pferde sichergestellt werden. Der Vorsorgegedanke gilt ausdrücklich auch dem Infektionsschutz der Betriebsmitarbeiter.

### *Reduzierung der Anwesenheitszeit und Eigenverantwortung*

Jede Person verpflichtet sich dazu, die eigene Anwesenheitszeit auf die angemessene Versorgung des Pferdes zu reduzieren. **Ziel ist nicht die Ausübung des Sports oder die Freizeitgestaltung.** Maßgeblich ist der Schutz der Menschen vor einer Coronainfektion. Daher sind sämtliche Maßnahmen so auszurichten, dass der basale Anspruch des Tierschutzes erfüllt wird. Darüberhinausgehende Aktivitäten müssen unterbleiben. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Pferdeversorgung hängt maßgeblich von der Eigenverantwortung aller Beteiligten ab.

### *Keine Begrüßungsrituale*

Auf gängige Begrüßungsrituale wie Händedruck oder Umarmungen ist ausdrücklich zu verzichten.

### *Händehygiene*

Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen, um die Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Besen, Schubkarren etc. angefasst werden. Vor dem Verlassen der Anlage ist ebenfalls eine gründliche Händehygiene durchzuführen. Generell ist das **zusätzliche** permanente Tragen der Reithandschuhe oder anderer Handschuhe sinnvoll.

### *Abstandsregeln*

Ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Personen im Stall ist bei jeglichen Tätigkeiten rund um die Betreuung der Pferde einzuhalten. Beengte Räumlichkeiten wie beispielsweise Sattelkammern werden einzeln betreten. Die Abstandsregeln sind auch bei der Pferdevor- und -nachbereitung und bei dem Passieren auf der Stallgasse einzuhalten.

### *Anzahl der Pferde in der Halle und auf dem Platz*

Die Anzahl der Pferde, die sich gleichzeitig in der Halle oder auf dem Platz befinden, ist zu begrenzen.

Orientierung bietet die Formel: 200 Quadratmeter je Pferd (das entspricht vier Pferden auf einer Fläche von 20x40m).

### *Ausritte*

Ausritte mit mehr als zwei Personen sind nicht zulässig und auf das notwendigste zu beschränken.

### *Tiertransporte und Stallwechsel*

Tiertransporte und Stallwechsel sollten nur erfolgen, wenn dies unbedingt notwendig ist.

### **Informationsquellen**

Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) [www.pferd-aktuell.de](http://www.pferd-aktuell.de)